

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 1. Dezember 2020 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 68

Vorstellung der Parkierungskonzepte für die Ortskerne Ilsfeld und Auenstein sowie für das Gewerbegebiet Bustadt

Die Gemeinde Ilsfeld beauftragte das Ingenieurbüro BS-Ingenieure aus Ludwigsburg ein Parkierungskonzept für die Ortskerne Ilsfeld und Auenstein sowie für das Gewerbegebiet Bustadt zu erstellen.

Herr Schäfer und Herr Öden von BS Ingenieure stellten die Parkierungskonzepte anhand einer Präsentation im Detail vor. Ziel der Untersuchungen war die Feststellung der vorhandenen, zeitlich differenzierten Stellplatzauslastung, d. h. das Verhältnis zwischen Stellplatzangebot und Stellplatznachfrage zu ermitteln. Zudem sollte ermittelt werden, ob eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum vorhanden ist und ob diese räumlich richtig angeordnet sind oder ob das Angebot ggf. umstrukturiert werden muss.

Für den Ortskern Ilsfeld stehen insg. 924 öffentliche Stellplätze zur Verfügung. Für den Ortskern Auenstein 284 öffentliche Stellplätze. Für das Gewerbegebiet wurden 451 öffentliche Stellplätze ermittelt.

Nach den Empfehlungen für Verkehrserhebungen (EVE) ergibt sich der Parkdruck in Abhängigkeit von der Auslastung. Die Erfassung der Stellplatznachfrage im öffentlichen Straßenraum erfolgte im Juli und Oktober 2019 sowie Januar 2020.

Für den Ortskern Ilsfeld konnte eine maximale Auslastung von 55 % festgestellt werden. Nach gängigen Messkriterien herrscht bei Werten unter 60 % kein Parkdruck. Für den Ortskern Auenstein konnte eine maximale Auslastung von 65 % ermittelt werden. Bei Werten zwischen 60 % – 70 % besteht ein geringer Parkdruck.

Für das Gewerbegebiet Bustadt wurde eine maximale Auslastung von 78 % festgestellt. Hier herrscht demnach ein mittlerer Parkdruck.

Im Anschluss stellten Herr Schäfer und Herr Öden verschiedene Maßnahmeempfehlungen für Ilsfeld, Auenstein und das Gewerbegebiet Bustadt vor.

Nach kurzer Beratung verständigten sich die Mitglieder des Gemeinderates darauf, über weitere Maßnahmen im technischen Ausschuss zu beraten und zu beschließen.

TOP 69

Hundehaltung (Leinenzwang, Einschränkungen, usw.)

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde immer wieder angeregt das Thema Hundehaltung in einer Gemeinderatssitzung zu diskutieren, ein Wunsch der auch vom landwirtschaftlichen Ortsverein immer wieder angeregt wurde. Ziel einer öffentlichen Diskussion ist es zu sensibilisieren und auf die vielen guten Beispiele in der Gemeinde ebenso hinzuweisen – wie auf die Defizite einzelner Hundehalter.

Bedauerlicherweise kommen trotz der vielen Appelle einige Hundebesitzer ihrer Pflicht, die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu beseitigen, nicht nach. Entlang der Schozach Aue und im Bereich der Tiefenbachhalle häufen sich die Meldungen bezüglich der

Hinterlassenschaften von Hunden. Auch das Einhalten des Leinenzwangs innerorts wird zum Teil nicht beachtet, in Teilen ist diese Verpflichtung wohl auch nicht bekannt.

Innerörtlich gibt es nach der polizeilichen Umwelt-Verordnung eine Leinenpflicht, die auch für die Schozach Aue gilt. An den Eingangsbereichen der Schozach Aue wird auf die Leinenpflicht in Form einer Beschilderung hingewiesen.

Im Bereich der Tiefenbachhalle in Auenstein sind zahlreiche Schilder mit dem Hinweis, dass Hunde an der Leine geführt werden müssen und dort keine Hinterlassenschaften verrichtet werden dürfen bzw. diese zu entfernen sind, aufgestellt.

Die Überwachung stellt sich als sehr schwer heraus. Die Tat muss in diesem Moment festgestellt und anhand z. B. Bilder festgehalten werden. Zeugen müssten sich mit Namen nennen. Des Weiteren lassen Hundehalter die Hinterlassenschaft gerne liegen, wenn keine weiteren Personen in Sichtweite sind.

In vergangenen Gemeinderatssitzungen hat man sich auf die Aufstellung von Mülleimer speziell für Kotbeutel geeinigt. Zu dieser Zeit hat man die Bevölkerung nach geeigneten Aufstellungsorten befragt und dadurch die Standorte festgelegt. Insgesamt sind 41 solcher Mülleimer in Ilsfeld und Teilorte aufgestellt.

Von der Bereitstellung sogenannter Dog-Stationen (Tütenspender) hat der Gemeinderat in der Vergangenheit abgesehen. Die Befürchtung von Vandalismus war hierfür einer der Hauptgründe sich dagegen auszusprechen. Würde sich der Gemeinderat jetzt auf die Anschaffung von Dog-Stationen einigen, so müsste man bei der Beschaffung auf die Zusammensetzung der Tüten achten. Daher sollte eine eeA Gemeinde auch nicht auf die herkömmlichen, nicht biologisch abbaubare Tüten, zurückgreifen.

Manche Gemeinden im Umkreis verzichten auf Dog-Stationen und geben die Hundetüten nach Bedarf über das Bürgerbüro oder den Informationsschalter heraus. Im Hinblick auf den Zeitaufwand, die Stationen regelmäßig abzufahren und zu befüllen, ist hier die Herausgabe wesentlich einfacher gestaltet und könnte sich als zweckmäßig erweisen.

Einen genereller Leinenzwang auf Feldwegen ist nach Ansicht vom Gemeindetag BW nicht umsetzbar, da dies unverhältnismäßig gegenüber den Hunden und Hundebesitzern wäre und eine Polizeiverordnung mangels abstrakter Gefahr ausscheidet.

Ein nicht angeleinter Hund muss auf Zuruf hören und in Sichtweite des Hundehalters sein, damit dieser in der Lage ist, Einfluss auf das Tier nehmen zu können.

Kommunen, die in einem touristisch attraktiven Gebiet liegen (z. B. Schwarzwald) und den Leinenzwang für einzelne Rad- und Wanderwege ausgesprochen haben, gelten als Ausnahme. Hintergrund war hierbei die Vielzahl der Wanderer, Jogger und Radfahrer auf ausgeschilderten Rad- und Wanderwegen zu schützen.

Die Feldwege der Gemeinde Ilsfeld sind vordergründig zur Bewirtschaftung des Ackerlandes angelegt, geben jedoch auch Hundebesitzern die Möglichkeit ihrem Tier ein artgerechtes Halten zu ermöglichen, indem sich das Tier ohne Leine bewegen darf. Die Kontrolle von Feldwegen ist mit nur einem Gemeindevollzugsdienst nicht abzudecken.

Abschließend kann auch nach Rücksprache mit dem Gemeindetag BW gesagt werden, dass eine Ausweisung eines Leinenzwangs im Außenbereich – selbst in kleineren Teilbereichen – nicht haltbar sein wird.

Über die Benutzungsordnung der Schozach Aue könnte man ein Hundeverbot erlassen. Zu berücksichtigen wäre hier, dass durch die Aue ein ausgeschilderter Rad- und Wanderweg

geht und Personen mit Hunden diesen Weg nicht mehr nutzen dürften, auch wenn diese nur auf der „Durchreise“ sind.

Verwaltungsmitarbeiterin Fortwingel erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach eingehender Beratung verständigten sich die Mitglieder des Gemeinderates darauf, einen generellen Leinenzwang sowie mögliche Maßnahmen nochmals prüfen zu lassen und ggf. in einer weiteren Sitzung nochmals über diesen Sachverhalt zu beraten.

TOP 70

Bebauungsplan „Quartier Markt-/ Charlottenstraße“

Hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie Satzungsbeschluss

Bereits am 02.04.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Quartier Markt- / Charlottenstraße“ gefasst.

Nach Ausarbeitung einer städtebaulichen Planung wurde diese am 01.10.2019 dem Gremium vorgestellt. Seinerzeit fand diese aber keine Zustimmung, sondern es wurde der Wunsch geäußert, diese nochmals zu überarbeiten.

Nach längeren internen Gesprächen kam man in der Folge doch überein, den am 01.10.2019 vorgestellten Entwurf weiter verfolgen zu wollen. Daher wurde am 21.07.2020 beschlossen, die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB durchzuführen. Dies ist in der Zeit vom 07.08.2020 bis 07.09.2020 auch geschehen.

Die hierbei eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie ein Vorschlag zur Behandlung und Abwägung derselben sind in der dieser Vorlage beigefügten Tabelle zusammengestellt. Es wird vorgeschlagen, wie dort dargestellt zu verfahren.

Abschließender Verfahrensschritt ist nunmehr der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung.

Vor dem möglichen Satzungsbeschluss möchte die Verwaltung nochmals darauf aufmerksam machen, dass der vom Gemeinderat in der Satzung aufgenommene Vorschlag hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze im Widerspruch zu den vom Gemeinderat gewünschten Vorgaben preiswertes Wohnen und Intensivierung der Innenentwicklung steht. Der Stellplatzschlüssel 1,5 pro Wohneinheit würde bereits eine erhebliche Erleichterung bedeuten.

Verwaltungsmitarbeiter Stutz erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei einer Enthaltung mehrheitlich den Beschluss, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß der Sitzungsvorlage beigefügten Tabelle zu würdigen. Der Bebauungsplan „Quartier Markt- / Charlottenstraße“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden in der Form vom 17.09.2019/23.10.2020 gem. § 10 BauGB jeweils als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen

TOP 71

Friedhofssatzung

Hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses

Vorbemerkung

Die derzeit gültige Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Ilsfeld wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2013 geändert. Die Kalkulation der Gebühren wurde damals in Zusammenarbeit mit der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH erstellt. Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung sowie den sich ändernden Verhältnissen waren die Gebühren neu zu kalkulieren. Die Neukalkulation der Gebühren wurde ebenfalls wieder in Zusammenarbeit mit der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH erstellt. Diese ist als Anlage beigefügt.

Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA BW) hat die Gemeinde in ihrem Prüfungsbericht von 2019 darauf hingewiesen, dass die letztmalige Kalkulation weit zurückliegt und der Kostendeckungsgrad zu gering ist. In Bezug auf den Kostendeckungsgrad hat die GPA BW auf die Vergleichswerte des Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht der GPA BW hingewiesen.

	2012	2013	2014	2015	2016
Bestattungswesen	65,3 %	63,4 %	59,9 %	61,5 %	64,7 %
4.000 – 10.000 Einw.	49,5 %	50,5 %	48,6 %	50,8 %	47,4 %
10.001 – 25.000 Einw.	60,4 %	60,6 %	57,0 %	60,4 %	53,4 %
25.001 – 50.000 Einw.	71,5 %	71,2 %	66,3 %	64,3 %	69,6 %
über 50.000 Einw.	81,9 %	76,1 %	73,4 %	72,5 %	77,8 %

Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019

Der Kostendeckungsgrad des Bestattungswesens der Gemeinde Ilsfeld belief sich in den Jahren 2016 bis 2018 auf durchschnittlich 34,7 %.

In der vorberatenden Sitzung des Verwaltungsausschusses war die Tendenz erkennbar, einen Kostendeckungsgrad von 60% für das Bestattungswesen anzustreben, dies ist ebenfalls das Ziel der Verwaltung.

Grundsätzlich besteht ein Kostendeckungsgebot, dieses wird jedoch durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung begrenzt.

Die Friedhofsgebühren teilen sich wie folgt auf:

1. Verwaltungsgebühren
2. Benutzungsgebühren (Bestattung/Beisetzung)
3. Benutzungsgebühren (Überlassung eines Grabes)
4. Benutzungsgebühren (Erwerb von Nutzungsrecht anl. weiterer Beisetzung)
5. Besondere Bestattungsleistungen

Für die Ermittlung der Gebührensätze für die in der Kalkulation aufgeführten Kostendeckungsgrade von 50 % (Vorschlag A) und 60 % (Vorschlag B) wurden die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren (Bestattung/Beisetzung) und die besonderen Bestattungsleistungen jeweils mit 100 % der kalkulieren IST-Kosten angesetzt.

Die Unterscheidung zeigt sich nur bei den Benutzungsgebühren (Überlassung eines Grabes) und bei den Benutzungsgebühren (Erwerb von Nutzungsrechten anl. weiterer Beisetzung). Der Kostendeckungsgrad für die vorstehend genannten Gebühren liegt beim Vorschlag A bei 35% und beim Vorschlag B bei 48%.

Bei den besonderen Bestattungsleistungen wurden die Gebühren für die Grabräumung neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Bisher wurden diese privatrechtlich geregelt. In Anbetracht der Umsatzsteuerneuregelungen für Kommunen, ist es sinnvoll diese Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen.

Der Auswärtigenzuschlag in Höhe von 50 % wurde ersatzlos aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen. Dies wurde uns von der Firma Allevo Kommunalberatung empfohlen, da die Erhebung des Zuschlags sehr umstritten ist. In den letzten 5 Jahren gab es lediglich 15 Fälle, bei denen der Auswärtigenzuschlag erhoben wurde.

In der vorbereitenden Verwaltungsausschusssitzung wurde ebenfalls das Thema Anschlagtafeln diskutiert. In der Gemeinde Ilsfeld mit Teilorten sind aktuell 61 Anschlagtafeln vorhanden. Der Kosten- und Zeitaufwand, welcher mit der Anbringung der Anschläge einhergeht, steht in keinem Verhältnis zu der Öffentlichkeitswirkung. Nach Rücksprache mit den umliegenden Kommunen wurde uns von der Gemeinde Untergruppenbach, Obersulm und Flein mitgeteilt, dass diese schon seit längerer Zeit keine Anschlagtafeln mehr haben. Die weiteren umliegenden Gemeinden haben im Vergleich zu Ilsfeld eine sehr geringe Anzahl von Anschlagtafeln. Im Durchschnitt haben die Gemeinden Abstatt, Talheim, Neckarwestheim und Beilstein 17 Anschlagtafeln in der Gesamtgemeinde.

Die Anzahl der Anschlagtafeln in der Gemeinde Ilsfeld soll ebenfalls stark reduziert werden. Es wurde diskutiert, die Anschläge jeweils in den Schaukästen in Ilsfeld, Auenstein, Helfenberg, Abstetterhof und Schozach auszuhängen. Diese Handhabung wird auch von der Gemeindeverwaltung befürwortet. Als Alternative ist die Reduzierung auf 20 Anschlagtafeln denkbar. Die Reduzierung in Ilsfeld sowie in den Teilorten wäre mit 10 Anschlagtafeln in Ilsfeld, 5 Anschlagtafeln in Auenstein, 3 Anschlagtafeln in Schozach und jeweils 1 Anschlagtafel in Helfenberg und im Abstetterhof möglich.

Verwaltungsmitarbeiterin Weimar erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail.

Ein Gemeinderat stellte den Antrag 20 Anschlagtafeln verteilt auf das Gesamtgebiet zu erhalten.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat bei fünf Gegenstimmen, dass für den Aushang der Anschläge in der Gesamtgemeinde 20 Anschlagtafeln erhalten bleiben. Die Standorte legt die Gemeindeverwaltung fest.

Anschließend wurde der Antrag eines Gemeinderates die Gebühren mit einem Deckungsgrad von 55 % zu beschließen mehrheitlich abgelehnt.

Nach weiterer kurzer Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich den Beschluss, dass bei den Gebühren für die öffentliche Einrichtung Friedhof ein Kostendeckungsgrad von 60% beschlossen wird.

Nach weiterer kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei zwei Enthaltungen mehrheitlich den Beschluss, der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen des Firma Allevo Kommunalberatung GmbH vom 19.11.2020 zuzustimmen. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt für ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung einheitliche Gebührensätze nach den in der Gebührenkalkulation definierten Tatbeständen. Der Berechnungssystematik und den Verteilungsverhältnissen sowie der Kostenzuordnung, welche der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt wurden, werden zugestimmt.

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (Vergleiche Vorbemerkung zur Kalkulation) wird zugestimmt. Der prognostizierten Anzahl der künftigen Todesfälle, der Nutzungsrechte nach Grabarten, der sonstigen angenommenen Fälle und der prognostizierten Entwicklung über die Kosten wird zugestimmt. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2021 bis 2025 wird zugestimmt. Im Gebührenhaushalt des Friedhofswesens ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen in Höhe von durchschnittlich rund 155.900 € pro Jahr. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, verzichtet jedoch in der vorliegenden Kalkulation auf die Möglichkeit die Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen. Ein Ausgleich der dann rechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen in späteren Kalkulationen soll von diesem Beschluss unberührt bleiben. Die Neufassung des Gebührenverzeichnisses, welches eine Anlage zur Friedhofssatzung vom 25. September 2001 (zuletzt geändert am 19. März 2013) ist, wird beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft. (vgl. Rubrik amtliche Bekanntmachungen)

TOP 72

Annahme von Spenden

Nachdem bis zur Sitzung keine Spenden eingegangen sind, war eine Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

TOP 73

Bekanntgaben

Verwaltungsmitarbeiter Heber teilt mit, dass zwischenzeitlich das Landratsamt die Gesetzmäßigkeit des Nachtragswirtschaftsplanes 2020 für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung der Gemeinde Ilsfeld bestätigt hat.

TOP 74

Anfragen

Es wurden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.